

Im Oktober 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Zugewinn- und Versorgungsausgleich: Wichtige Änderungen im Familienrecht zum 1.9.2009

Jede dritte Ehe wird früher oder später geschieden, sodass die seit dem 1.9.2009 geltenden **Neuregelungen im Familienrecht**, insbesondere beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich, von besonderer Bedeutung sind.

Zugewinnausgleich

Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist es, den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen.

Nach alter Rechtslage blieben Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden waren und zu einem **negativen Anfangsvermögen** führten, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Somit musste ein Ehegatte, der mit seinem während der Ehe erworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgte, diesen Zugewinn bisher nicht ausgleichen. Durch die Reform wird negatives Anfangsvermögen nunmehr berücksichtigt.

Beispiel

Der Ehemann (EM) hatte bei der Eheschließung Schulden in Höhe von 20.000 EUR. Während der Ehe erzielte er einen Vermögenszuwachs von 50.000 EUR,

sodass das Endvermögen 30.000 EUR beträgt. Seine Ehefrau (EF) hatte bei der Eheschließung ein Anfangsvermögen von 0 EUR und weist ein Endvermögen von 50.000 EUR aus. Bislang hatte der EM einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 10.000 EUR, da seine Schulden bei der Eheschließung unberücksichtigt blieben. **Nach neuer Rechtslage** haben die Ehepartner jeweils einen Zugewinn von 50.000 EUR erzielt, sodass die EF keinen Zugewinnausgleich zahlen muss.

Für die **Berechnung des Zugewinns** kommt es auf den Zeitpunkt der Zustimmung des Scheidungsantrags an. Die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung wurde nach altem Recht aber durch den Wert begrenzt, den das Vermögen zu einem regelmäßig deutlich späteren Zeitpunkt hat, nämlich an dem das **Scheidungs Urteil rechtskräftig** wurde. In der Zwischenzeit bestand die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte sein Vermögen beiseite schaffte.

Diese Gefahr besteht nun nicht mehr, da die **Rechtshängigkeit des Scheidungs-**

Abgabetermin

für den Termin 10.11.2009 = 10.11.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.11.2009 = 10.11.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.11.2009 = 16.11.2009
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.11.2009 = 7.11.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.11.2009 = 13.11.2009
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.11.2009 = 13.11.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.11.2009 = 19.11.2009
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/08	1/09	4/09	8/09
+3,1 %	+0,9 %	+0,7 %	0,0 %

antrages nicht nur für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung maßgebend ist.

Versorgungsausgleich

Ziel des Versorgungsausgleichs ist, bei der Scheidung alle in der Ehe erworbenen **Rentenansprüche** hälftig zu teilen. Bisher erfolgte eine Verrechnung aller während der Ehe erworbenen Ansprüche aus den unterschiedlichen Versorgungssystemen. Der Ausgleich der Hälfte des Wertunterschieds erfolgte über die gesetzliche Rentenversicherung.

Nach der neuen Rechtslage wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem hälftig geteilt. Vorrangig kommt es zur **internen Teilung**, bei der jeder sein eigenes Rentenkonto erhält, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger.

Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung und aus privaten Versicherungs-

verträgen i.S. des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (Riester- und Rürup-Verträge) sind unabhängig von der Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Anders als bisher fallen sie auch dann in den Versorgungsausgleich – und nicht mehr in den Zugewinnausgleich – wenn für den Versorgungsfall keine Rente, sondern eine Kapitalleistung zugesagt ist.

Ein Versorgungsausgleich ist **nicht mehr in jedem Fall** vorgesehen. Nach einer **Ehedauer von unter drei Jahren** (einschließlich des Trennungsjahres), wird ein Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines der Ehegatten durchgeführt. Ferner entfällt der Versorgungsausgleich, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist. Derzeit liegt die **Geringfügigkeitsgrenze** bei rund 25 EUR als monatlicher Rentenbetrag.

Mitteilungen des Bundesministeriums der Justiz vom 14.5.2009 und 28.8.2009

Für Unternehmer

Standard-Softwareprogramme: Investitionsabzugsbetrag ist zulässig

Fixe Standard-Softwareprogramme gelten als **materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter**, für die – im Gegensatz zu immateriellen, unkörperlichen Wirtschaftsgütern – grundsätzlich ein gewinnmindernder **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten geltend gemacht werden kann.

Entscheidend ist allein, dass es sich um eine **vorgefertigte Software** handelt, die standardmäßig für eine Vielzahl von Nutzern gedacht ist.

Das Finanzgericht Köln stellte klar: Standardprogramme sind solche, die von einer Vielzahl vorher nicht festgelegter Anwender benutzt werden. Bei den **datenträgergebundenen fixen Standardprogrammen** hat der Benutzer keine Möglichkeit des Zugriffs auf das Programm. Er erhält das Standardprogramm auf einem Datenträ-

ger, der zugleich Eingabemedium ist. Die **Möglichkeit**, das Programm durch Anpassung individuell **zu modifizieren**, besteht nicht.

Solche fixen Standardprogramme sind – unabhängig davon, ob es sich um **Anwender- oder Systemsoftware** handelt – materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter.

Die **Revision** wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache **zugelassen**.

FG Köln vom 17.2.2009, Az. 1 K 1171/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092979

Für Unternehmer

Elektronisches Ausfuhrverfahren für Umsatzsteuerzwecke ist seit dem 1.7.2009 Pflicht

Seit dem 1.7.2009 besteht EU-einheitlich die **Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren**. Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wurde durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt.

In Deutschland steht hierfür seit dem 1.8.2006 das **IT-System ATLAS-Ausfuhr** zur Verfügung. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-,

Post- und Bahnverkehr). Das Bundesministerium der Finanzen nimmt in einem **aktuellen Schreiben** zu den Auswirkungen Stellung.

BMF-Schreiben vom 17.7.09, Az. IV B 9 - S 7134/07/10003 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092716

Für Arbeitnehmer

Geldwerter Vorteil: Zur Vorteilsermittlung beim verbilligten Pkw-Erwerb

Überlassen Automobilhersteller oder Kfz-Händler ihren Mitarbeitern verbilligt einen Pkw, kann ein geldwerter Vorteil vorliegen, der zu versteuern ist. Im Streitfall war nun strittig, ob die vom Arbeitnehmer geleistete Zuzahlung mit der unverbindlichen Preisempfehlung des Pkw oder mit dem für den Steuerpflichtigen i.d.R. günstigeren Marktpreis verglichen werden muss.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der in den unverbindlichen Preisempfehlungen angegebene Verkaufspreis nicht dazu geeignet, den geldwerten Vorteil zu bestimmen. Bei der Vorteilsermittlung muss der Zuzahlung vielmehr der um vier Prozent geminderte Endpreis (Preis, zu dem der Händler seinen Kunden die Ware anbietet) gegenübergestellt werden. Von dem hiernach verbleibenden Vorteil kann dann noch ein **Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 EUR** abgezogen werden, sodass im Urteilsfall kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorlag.

BFH-Urteil vom 17.6.2009, Az. VI R 18/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092887

Für Eltern

Kindergeld trotz Auslandsstudium

Studiert ein Kind außerhalb der europäischen Gemeinschaft, können die Eltern trotzdem Anspruch auf Kindergeld haben, wenn das Kind seinen **Wohnsitz im elterlichen Haushalt** beibehält.

Das hat das Finanzgericht München im Fall eines in Russland studierenden Kindes rechtskräftig entschieden. Für die Kindergeldgewährung ist aber Voraussetzung, dass das Kind sein Zimmer im elterlichen Haushalt **nicht nur zu Besuchszwecken** nutzt. Das Kind muss das Zimmer regelmäßig – wenn auch in größeren Abständen – als Wohnung nutzen.

Das war im Urteilsfall gegeben. Denn das Kind hielt sich lediglich während des Semesters in Russland auf und wohnte dort in einem Studentenwohnheim. Während der Semesterferien musste es das Wohnheim verlassen und wohnte in dieser Zeit in der elterlichen Wohnung.

FG München vom 22.12.2008, Az. 10 K 3104/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091512

Für Vermieter

Keine Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung aufgrund von Mieterückgängen

Mietrückgänge von rund einem Drittel rechtfertigen keine Absetzungen für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung (AfaA), solange die Mietwohnung trotz der Einnahmeverluste objektiv zur Erzielung positiver Einkünfte geeignet ist.

Eine AfaA dient dazu, die über den üblichen Wertverzehr hinausgehenden außergewöhnlichen Umstände oder Einwirkungen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist also **ein aus dem üblichen Rahmen fallendes Ereignis**. Hierdurch muss die Nutzungsfähigkeit einer Immobilie so beeinträchtigt werden, dass sie sich nur noch vermindert oder gar nicht mehr weitervermieten lässt. Dies liegt nicht vor, wenn sämtliche Wohnungen vermietet sind, wenn auch zu einem reduzierten Entgelt. Selbst wenn der Mietertrag signifikant zurückgeht, ergibt sich hieraus kein Rückschluss auf die Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit.

Auch der von den Klägern angeführte **Verfall der Verkaufspreise** rechtfertigte keine AfaA. Eine deutliche Ertragsminderung reduziert zwar den Verkaufspreis eines Grundstücks. Die Erzielung von Einkünften besteht aber unabhängig davon, wie der Markt diese Nutzungsmöglichkeit bewertet. Das gilt so lange, wie das Haus nachgefragt wird und zur Nutzung wirtschaftlich sinnvoll herangezogen werden kann. Erst wenn es dauerhaft nicht mehr eingesetzt werden kann, kommt eine AfaA in Betracht.

Die **Revision** wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache **zugelassen**.

Grundsteuererlass

Bei **Mietausfällen** besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu stellen. Diesem wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn eine wesentliche Ertragsminderung vorliegt, die der Steuerschuldner nicht zu vertreten hat. Wenn sich der Ertrag um mehr als die Hälfte vermindert hat, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Erlass in Höhe von 50 % möglich.

FG Schleswig-Holstein vom 4.6.2009, Az. 1 K 61/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092943

Für Unternehmer

Internationale Warengeschäfte: Drei Urteile zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung

In drei Urteilen hat sich der Bundesfinanzhof aktuell mit den **Nachweiserfordernissen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen** beschäftigt und das Bundesfinanzministerium in seine Schranken verwiesen.

Beide Umsatzsteuerbefreiungen setzen voraus, dass die Ware in das Ausland befördert oder versendet wird. Das Umsatzsteuergesetz ordnet in Verbindung mit der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung an, dass der Unternehmer den **Nachweis der Steuerfreiheit** durch Belege und Aufzeichnungen als **Beleg- und Buchnachweis** zu erbringen hat.

Nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs kommt dem Beleg- und Buchnachweis **nur vorläufiger Beweischarakter** zu. Der Unternehmer kann die Lieferung zwar als steuerfrei behandeln, wenn der Beleg- und Buchnachweis vorliegt. Die von ihm zu erbringenden Nachweise unterliegen jedoch der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung.

Wird dabei die Unrichtigkeit von Beleg- oder Buchangaben festgestellt oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, entfällt die Vermutung, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen. Die Lieferung ist dann nur steuerfrei, wenn die **Steuerfreiheit objektiv feststeht** oder der Unternehmer die Lieferung trotz einer Täuschung durch den Abnehmer **gutgläubig** in Anspruch genommen hat.

Der Bundesfinanzhof entschied weiterhin, dass das Finanzamt die Bestim-

mungen in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung nicht um weitere Voraussetzungen verschärfen darf. Die Richter widersprachen damit einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung und stellten Folgendes klar:

- Holt ein vom Abnehmer Beauftragter die Ware beim Unternehmer im Inland zum Transport ins Ausland ab, besteht generell **keine Pflicht zum Nachweis der Abholberechtigung des Beauftragten**.
- Der Versendungsnachweis kann durch einen **CMF-Frachtbrief** erfolgen, ohne dass der Frachtbrief die in Feld 24 vorgesehene Empfängerbestätigung enthält.

Schließlich kam der Bundesfinanzhof – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung – zu dem Ergebnis, dass der Unternehmer den **Buchnachweis bis zum Zeitpunkt der Abgabe der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung** zu führen hat. Anschließend können die buchmäßigen Aufzeichnungen nur noch ergänzt oder berichtigt werden.

BFH-Urteil vom 23.4.2009, Az. V R 84/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092619; BFH-Urteil vom 12.5.2009, Az. V R 65/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092531; BFH-Urteil vom 28.5.2009, Az. V R 23/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092613

Für GmbH-Gesellschafter

Offenlegung von Jahresabschlüssen: Elektronischer Bundesanzeiger senkt seine Preise

Der Bundesanzeiger senkt die Veröffentlichungspreise für Abschlussunterlagen kleiner und mittelgroßer Unternehmen **bei Anlieferung im XML-Format** zum 1.10.2009, wobei grundsätzlich der Veröffentlichungszeitpunkt entscheidend ist.

Folgende Preissenkungen, die derzeit ca. 80 % aller Unternehmen betreffen, werden zum 1.10.2009 vorgenommen:

- Das Publikationsentgelt für **Jahresabschlüsse kleiner Gesellschaften** bei Anlieferung im XML-Format wird von 35 EUR auf 30 EUR gesenkt.
- Das Publikationsentgelt für **Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften** bei Anlieferung im XML-Format sinkt von 55 EUR auf 48 EUR.

Hinweis

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH, und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres** beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 ist somit spätestens Ende 2009 einzureichen.

Mitteilung des elektronischen Bundesanzeigers vom 1.9.2009

Für Arbeitgeber

Ergebnis der Anrufungsauskunft ist anfechtbar

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung urteilte der Bundesfinanzhof, dass eine **lohnsteuerliche Anrufungsauskunft** einen **Verwaltungsakt** darstellt und somit mit einem **Einspruch** angefochten werden kann.

Arbeitgeber können sich durch eine Anrufungsauskunft **vorab verbindlich** über die zutreffende lohnsteuerliche Behandlung eines Sachverhaltes informieren. Wendet der Arbeitgeber die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend der ihm erteilten Auskunft an, so wird sein **Vertrauen** auf deren Richtigkeit **geschützt**. Nahm der Arbeitgeber in der Vergangenheit an, dass die Anrufungsauskunft inhaltlich falsch sei, war hiergegen ein Einspruch bis dato unzulässig.

Nunmehr entschied der Bundesfinanzhof, dass die Anrufungsauskunft einen Verwaltungsakt darstellt, sodass der Ar-

beitgeber auch berechtigt ist, eine ihm erteilte Anrufungsauskunft durch einen **Einspruch** anzufechten und im **Klagewege** inhaltlich überprüfen zu lassen.

Die Richter beugten sich damit der vielfach geäußerten **Kritik im Schrifttum**, es sei mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens nicht vereinbar, dass der Arbeitgeber zunächst die Lohnsteuer einzubehalten hat, ihm im Gegenzug aber Rechtsschutz erst durch die Anfechtung der Lohnsteuer- bzw. Haftungsbescheide gewährt wird.

BFH-Urteil vom 30.4.2009, Az. VI R 54/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092537

Für Unternehmer

Praxisausfallversicherung ist privat veranlasst

Eine Praxisausfallversicherung ersetzt bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebs. Der Bundesfinanzhof entschied, dass sie zum **Bereich der privaten Lebensführung** gehört.

Die Versicherungsbeiträge sind dementsprechend keine Betriebsausgaben, und die **Versicherungsleistung ist nicht steuerpflichtig**.

Anders ist hingegen das ebenfalls mitversicherte **Risiko der Quarantäne** (ordnungsbehördlich verfügte Schließung

der Praxis) zu beurteilen. Dieses Risiko gilt grundsätzlich als ein betriebliches, infolgedessen die Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen anzusehen und die Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

BFH-Urteil vom 20.5.2009, Az. VIII R 6/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092616

Für Arbeitgeber

Steuerpflichtiger Arbeitslohn bei Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen

Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch auf **Zusatzversorgung gegen die VBL** verschaffen, führen im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu Arbeitslohn.

Vor dem Finanzgericht hatte ein Arbeitgeber noch erfolgreich geltend gemacht, dass seine Umlagezahlungen an die VBL mangels Bereicherung des Arbeitnehmers nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen sind,

- da die Werthaltigkeit der Versorgungsanwartschaft zum Zeitpunkt der Umlagezahlungen unbestimmt sei,
- die Zahlungen die Höhe der Leistungszusage nicht beeinflussen und
- sie allein dazu dienen, die Auszahlungen an die gegenwärtigen Versorgungsempfänger zu finanzieren.

Der Bundesfinanzhof war jedoch der Auffassung, dass es für den **Arbeitslohncharakter von Zukunftssicherungsleistungen** grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob der Versicherungsfall bei dem Arbeitnehmer überhaupt eintritt und welche Leistungen dieser letztlich erhält. Es ist ausreichend, dass eine zunächst als **Anwartschaftsrecht auf künftige Versorgung** ausgestaltete Rechtsposition des Arbeitnehmers jedenfalls bei planmäßigem Versicherungsverlauf zu einem Anspruch auf Versorgung führt.

BFH-Urteil vom 7.5.2009, Az. VI R 8/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092456

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für Rückentraining im Fitnessstudio sind nicht abzugsfähig

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind **Aufwendungen für die Ausübung von Sport** grundsätzlich nicht zwangsläufig, sodass sie in der Steuererklärung nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Sport betrieben wird, um eine Krankheit oder ein Gebrechen zu heilen oder zu seiner Besserung oder Linderung beizutragen. Diese Voraussetzungen sind durch eine im Vorhinein ausgestellte **amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Der Sport muss außerdem nach genauer Einzelverordnung und unter Verantwortung eines Arztes, Heilpraktikers oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person betrieben werden.

Da diese Rechtsprechungsgrundsätze in einem aktuellen Streitfall nicht erfüllt waren, ließ das Finanzgericht München die Aufwendungen für ein **Rückentraining in einem Fitnessstudio** nicht als außergewöhnliche Belastungen zu.

Praxishinweis

Der Arbeitgeber kann jährlich **bis zu 500 EUR pro Arbeitnehmer steuerfrei** für die Gesundheitsförderung zuwenden. Die Steuerbefreiung gilt beispielsweise auch für Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung von Belastungen des Bewegungsapparats. Hierunter fallen auch Zuschüsse für extern von Fitnessstudios durchgeführte Maßnahmen, die von den Krankenkassen als förderungswürdig eingestuft wurden. Die generelle Übernahme oder Bezuschussung von **Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios** ist hingegen nicht steuerbefreit.

FG München vom 3.12.2008, Az. 1 K 2183/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092933

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.